

## Buchrezension

**Rudolf Geiger**, Grundgesetz und Völkerrecht – mit Europarecht, Verlag C.H. Beck, 5. Aufl., München 2010, 364 S., kart., € 29,90

Im universitären Lehrveranstaltungsplan ist die Vorlesung zum Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III) zu Recht seit langem fest etabliert. Ein umfassendes Verständnis des Grundgesetzes setzt nicht nur die Kenntnis der Grundrechte und der Staatsorganisation voraus, sondern verlangt auch eine Auseinandersetzung mit der Integrationsoffenheit des Grundgesetzes, die seit 1949 die Einbindung Deutschlands in die internationalen Rechtsordnungen gewährleistet. Diesem Prinzip der offenen Staatlichkeit dienen insbesondere die Artikel 23 bis 26 und 59 GG, durch die die immer komplexer werdenden Rechtsgebiete des Europarechts und des Völkerrechts in das nationale Verfassungsrecht hineinwirken. Für das Studium der durch diese gestuften Rechtsordnungen entstehenden verfassungsrechtlichen Fragen ist das Lehrbuch von Geiger seit 1985 ein verlässlicher Navigator. Es liegt nunmehr in fünfter Auflage vor.

Das in sieben Teile untergliederte Werk stellt im 1. Teil die Grundlagen des Völkerrechts und des Europarechts vor. Hervorgehoben werden soll hier die instruktive Darstellung des Verhältnisses von Völkerrecht und nationalem Recht (§ 7). In dem klassischen Theorienstreit zwischen Dualismus und Monismus bzw. deren jeweils gemäßigter Form hat sich das Grundgesetz für ein dualistisches Verständnis entschieden. Zutreffend wird insoweit auf das Görgülü-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2004 eingegangen (BVerfGE 111, 307), das das Verhältnis als eines zweier unterschiedlicher Rechtskreise bezeichnet hat. Prägnant schildert Geiger auch die verfassungsrechtliche Verankerung der EU, wobei er das Augenmerk auf das Maastricht- und das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts legt, beides Grundsatzentscheidungen, die jeweils in ihrer Zeit zu einer Neubestimmung der Rolle Deutschlands in der EU beigetragen haben (§ 11).

Der dem Recht der Völkerrechtssubjekte und der völkerrechtlichen Lage Deutschlands gewidmete 2. Teil rückt zunächst den Staatsbegriff und die staatsähnlichen Völkerrechtssubjekte in den Vordergrund. Dabei werden die traditionellen Fragen des Staates, wie die Drei-Elemente-Lehre von Jellinek zum Staatsbegriff, die Entstehung, der Untergang und die Anerkennung von Staaten informativ beleuchtet (§ 13). Eingehend wird sodann der völkerrechtliche Status Deutschlands erläutert und jede Etappe auf dem Weg zur verfassungsrechtlichen Herstellung der deutschen Einheit angesprochen (§ 17).

Die völkerrechtliche Rechtserzeugung und die Mitwirkung Deutschlands an der Schaffung von Völkerrechtsnormen werden im 3. Teil thematisiert. Neben den völkerrechtlichen Rechtsquellen nach Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut wird das Recht der Verträge in bestens strukturierter Form dargelegt (§§ 23-27). Bei der Gestaltung der völkerrechtlichen Außenbeziehungen übt Deutschland auswärtige Gewalt aus, ein Be-

griff, der im Schrifttum keineswegs unumstritten ist und deshalb von Geiger zu Recht in einem einführenden Abschnitt konturiert wird (§ 28). Die Debatte hat ihre Ursache darin, dass der Begriff der auswärtigen Gewalt kein Verfassungs-, sondern ein Zweckmäßigkeitsbegriff ist, der denjenigen Teil der Staatsgewalt bezeichnet, der die Teilnahme des Staates am Völkerrechtsverkehr betrifft. Unter Auseinandersetzung mit verschiedentlich erhobenen Einwänden entwirft Geiger eine Definition, wonach „sich die auswärtige Gewalt als die Summe aller staatlichen Kompetenzen begreifen lässt, die sich auf die Gestaltung der internationalen Beziehungen auf der völkerrechtlichen Ebene beziehen, und zwar einschließlich der staatlichen Vorschriften über die Willensbildung, die dem Handeln in auswärtigen Angelegenheiten vorangeht.“ (§ 28 I). Für die staatsinterne Organisation der Ausübung auswärtiger Gewalt sind die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (§ 29) bzw. innerhalb des Bundes (§ 30), die Zustimmung der Verfassungsorgane zu den völkerrechtlichen Verträgen (§ 31) sowie die richterliche Kontrolle der auswärtigen Gewalt (§ 32) von erheblicher praktischer Relevanz.

Der 4. Teil befasst sich ausführlich mit der Einwirkung des Völkerrechts in den innerstaatlichen Bereich Deutschlands. Nachdem die hierbei denkbaren Einwirkungstheorien mit der Transformations-, der Adoptions- und der Vollzugslehre einleitend skizziert worden sind (§ 33), werden die Übernahme der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und des Völkervertragsrechts erläutert. Innerhalb dieser beiden Rechtsquellen kommt der Übernahme des völkerrechtlichen Vertragsrechts die größere Bedeutung zu, da es – wie Geiger zutreffend betont – eines großen wissenschaftlichen Aufwands bedarf, um allgemeine Regeln des Völkerrechts festzustellen (§ 35 VI 1). Im Hinblick auf die Integration der Verträge erscheint der Hinweis wichtig, dass der Rang des nationalen Zustimmungsakts den Rang der übernommenen vertraglichen Regelung bestimmt (§ 36 II 4), was in der Rechtsanwendungspraxis nicht immer hinreichend reflektiert wird.

Im 5. Teil präsentiert der Autor sodann die Grundlagen des Rechts der EU und zeigt, wie Deutschland in die EU eingebunden ist. Für das Studium besonders wichtig dürften die Darlegungen zu den Rechtsakten der EU (§ 44), den Verfahren vor dem EuGH (§ 45) und der Geltung, der Anwendbarkeit und dem Vorrang des Europarechts (§ 48) sein. Der 6. Teil beschreibt, welche Kompetenzbereiche der Staat hinsichtlich des Raums, der Personen und der grenzüberschreitenden Sachverhalte besitzt. Dabei werden die der Drei-Elemente-Lehre entstammenden Staatselemente „Staatsgebiet“ und „Staatsvolk“ näher untersucht. Dies führt dazu, dass auch Ausführungen zum Festlandsockel und zur Ausschließlichen Wirtschaftszone veranlasst sind (§ 53). Die in den letzten Jahren aufgrund von Entführungsfällen oder gefahrgeneigtem Tourismus bedeutender gewordene Gewährung von Auslandsschutz wird ebenfalls prägnant behandelt (§ 56). Die Grundprinzipien des Völkerrechts für das friedliche Zusammenleben der Staaten und ihrer Sicherung im deutschen Recht sind Gegenstand des 7. Teils. Klassische völkerrechtliche Fragen wie die Achtung der territorialen Souveränität und der Gebietshoheit (§ 62), das Interventionsverbot (§ 63),

das Gewaltverbot der UN-Charta (§ 66), das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (§ 68), die völkerrechtliche Repressalie (§ 69) werden ebenso betrachtet wie der Menschenrechtsschutz (§§ 72, 73), das Selbstbestimmungsrecht der Völker (§ 74) und der Minderheitenschutz (§ 75).

Das Werk stellt die völker- und europarechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Perspektive des Grundgesetzes ausführlich und verständlich dar. Es hat sich als Lehrbuch zur Vorlesung „Staatsrecht III“ bestens bewährt. Die zumeist knapp gehaltenen Einzelabschnitte vermitteln nicht nur das erforderliche Grundwissen für das Pflichtfach, sondern ermöglichen durch die vom *Autor* gewählte thematische Breite der Ausführungen auch einen vertieften Einstieg in das Völker- und Europarecht für Studierende des Schwerpunktbereichs. Das Lehrbuch von *Geiger* kann daher jedem empfohlen werden, der sich über die rechtliche Einbindung Deutschlands in die internationale Staatengemeinschaft instruktiv informieren will.

*Dr. Marcus Schladebach, LL.M., Berlin/Augsburg*